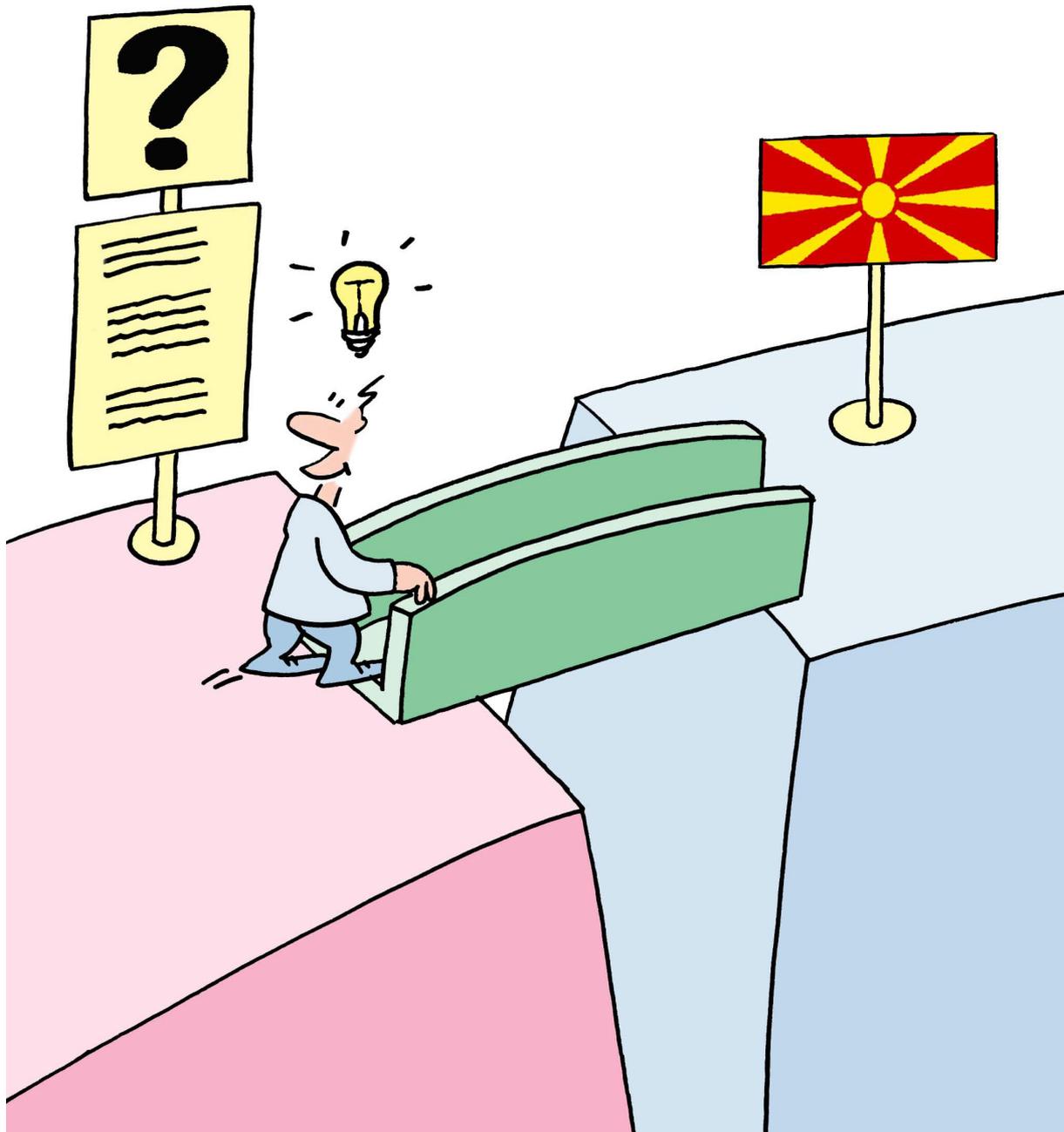




Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Nordmazedonien





Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Nordmazedonien

Stand am 1. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassende Informationen zum Abkommen	1
2	Sachlicher Geltungsbereich	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung / Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften	6
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den mazedonischen Rechtsvorschriften	8
9	Besondere Regeln	9
10	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte	10

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit](#) wurde am 9. Dezember 1999 abgeschlossen und ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Es ersetzt das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien und zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und der Republik Nordmazedonien bezüglich der Ansprüche der Sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland. In Bezug auf die Krankenversicherung sieht das Abkommen die Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vor und bestimmt, welche Personen Anspruch auf Krankenschutz in Nordmazedonien haben. Aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu Berufsunfällen und Berufskrankheiten kann eine in einem der Vertragsstaaten gegen Unfall versicherte Person medizinische Sachleistungen oder Geldleistungen im anderen Vertragsstaat beziehen.

Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit Nordmazedoniens und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), die Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten (UVG) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Ausserdem erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG), allerdings nur in beschränktem Masse.

Auf welche mazedonischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die mazedonischen Rechtsvorschriften über die Renten- und Invalidenversicherung (einschliesslich Berufsunfälle und Berufskrankheiten), den Krankenschutz und das Krankengeld (einschliesslich Berufsunfälle und Berufskrankheiten) und den Schutz von Kindern.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen? Das Abkommen findet Anwendung auf mazedonische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.

Und Drittstaatsangehörige? Gewisse Regelungen finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die mazedonische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung? Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen von Nordmazedonien in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden schweizerischen Sozialversicherungszweige gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige. Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden mazedonischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie mazedonische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber mazedonische Staatsangehörige. Bestimmte Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an mazedonische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport? Das bedeutet, dass die schweizerischen und mazedonischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Was heisst Totalisierung? Die Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert in der Regel den Erwerb von Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Hängt eine sozialversicherungsrechtliche Leistung eines Vertragsstaates von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitragszeit ab, so werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Zeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs mitberücksichtigt. Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

In Bezug auf die Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten für den Erwerb des Anspruchs auf eine mazedonische Rente sowie deren Berechnung gelten besondere Vorschriften (vgl. Ziffer 8).

Die Entstehung des Anspruchs, die Berechnung und die Höhe der schweizerischen Rente erfolgt ausschliesslich auf der Grundlage der Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem.

5 Unterstellung / Versicherungspflicht

Erwerbsortsprinzip – Was heisst das? Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortsprinzip).

Arbeitet ein mazedonischer Arbeitnehmender ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten. Auch Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Personenkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.

Sowohl in der Schweiz als auch in Nordmazedonien beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.

Ich arbeite für ein Transportnehmen oder auf einem Seeschiff

Arbeitnehmende eines Transportunternehmens mit Sitz in der Schweiz oder in Nordmazedonien, die im Gebiet beider Vertragsstaaten beschäftigt werden, unterstehen der Sozialversicherungsgesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Hat ein solcher Arbeitnehmender jedoch Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder ist er dort bei einer Zweigniederlassung beschäftigt, so untersteht er der Versicherungspflicht in diesem Staat.

Dasselbe gilt für das fliegende Personal von Luftverkehrsunternehmen der beiden Vertragsstaaten.

Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die zur Besatzung eines Seeschiffes unter der Flagge eines Vertragsstaates gehören, sind nach dem Sozialversicherungsrecht dieses Vertragsstaates versichert.

Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge? Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab. Auf folgender [Internetseite](#) finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.

Was ist mit der Krankenversicherung? In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.

Was ist mit der beruflichen Vorsorge? Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss schweizerischem Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG erfüllen, so insbesondere Alter und Mindesteinkommen.

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Nordmazedonien entsandt werden, um dort für den Arbeitgeber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in die vom Abkommen erfassten mazedonischen Versicherungszweige sind sie befreit.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem mazedonischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, dem Sozialversicherungsrecht Nordmazedoniens unterstellt.

Was heisst vorübergehend? Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 24 Monate (2 Jahre).

Voraussetzungen? Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass dieser vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt war. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, den Arbeitnehmenden auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.

Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Angestellten muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.

Ausstellung der Entsendungsbescheinigung	<p>Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.</p> <p>Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der bzw. die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Die entsandte Person ist im Aufenthaltsland, in welchem sie vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.</p>
Zuständige Versicherungsträger	<p>Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen AHV-Ausgleichskassen. Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für Entsendungen aus der Schweiz ist auf dieser Internetseite abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).</p>
Ist eine Verlängerung der Entsendung möglich?	<p>Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von 24 Monaten, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch für eine Ausnahmevereinbarung zwecks Verlängerung (für insgesamt maximal 6 Jahre) beantragt werden.</p> <p>Die zuständige Behörde in der Schweiz ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch).</p> <p>Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für Entsendungen aus der Schweiz ist auf dieser Internetseite abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).</p>
Was ist mit den Familienangehörigen?	<p>Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die entsandte Arbeitnehmende in den Entsendestaat begleiten, unterstehen weiterhin den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates. Sie bleiben während der Dauer der Entsendung der Krankenversicherung des Ursprungsstaates unterstellt.</p>

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind, finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.

Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Nordmazedonien	Haben mazedonische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Nordmazedonien gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.
Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenen- renten?	Mazedonische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente). Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.
Werden Alters- und Hinterlassenen- renten ins Ausland exportiert?	Gemäss schweizerischem Recht werden die ordentlichen schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt. Gestützt auf das Abkommen wird mazedonischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die ordentlichen Renten werden weltweit exportiert.
Abfindung statt Rente?	Mazedonischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10% einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Teilrente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10%, aber maximal 20% einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung. Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.
Was ist mit den Renten der beruflichen Vorsorge?	Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleichbehandelt. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug aus der Schweiz, in einen Staat, der nicht zur EU/EFTA gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.

Leistungen bei Invalidität	Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.
Was sind Eingliederungsmassnahmen?	Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export	Mazedonische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
a) Beitragspflichtige Personen	Mazedonische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
b) Nicht beitragspflichtige, aber in der AHV/IV versicherte Personen	Unterstehen mazedonische Staatsangehörige bei Eintritt der Invalidität nicht der Beitragspflicht, aber waren in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert (Erklärung: das kann beispielsweise der Fall sein bei nicht erwerbstätigen Ehegatten, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags in der AHV bezahlt hat), können sie unter Umständen trotzdem Eingliederungsmassnahmen erhalten. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dass sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Auch in diesen Fällen werden Eingliederungsmassnahmen nicht im Ausland erbracht.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder	Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht. Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Nordmazedonien invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.
Anspruch auf Invalidenrenten	Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten mazedonische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).

**Können
Invalidenrenten
exportiert werden?**

Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder mazedonischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Für Staatsangehörige Nordmazedoniens oder der Schweiz, die weniger als zur Hälfte invalid sind (Invaliditätsgrad beträgt weniger als 50%), können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den mazedonischen Rechtsvorschriften

**Einreichung eines
Antrages auf eine
mazedonische Rente**

Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 10).

**Berücksichtigung der
Versicherungszeiten**

Reichen die mazedonischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine mazedonische Rente nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet, als wäre die Person in Nordmazedonien versichert gewesen. Schweizer Staatsangehörige können also eine mazedonische Rente beziehen, auch wenn sie nur wenige Jahre in Nordmazedonien gearbeitet haben.

Reicht bei schweizerischen und mazedonischen Staatsangehörigen die Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine mazedonische Rente nicht aus, werden ebenfalls Versicherungszeiten aus einem Drittstaat (weder Schweiz noch Nordmazedonien) berücksichtigt, mit dem Nordmazedonien ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorsieht.

Für die Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine mazedonische Alters- oder Invalidenleistung müssen gemäss Abkommen gewisse Bestimmungen erfüllt sein.

**Export
mazedonischer
Leistungen**

Gestützt auf das Abkommen wird schweizerischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie mazedonischen Staatsangehörigen eine mazedonische Rente ausbezahlt. Die Renten werden grundsätzlich weltweit exportiert.

9 Besondere Regeln

Unfallversicherung

Leistungsaushilfe während dem Aufenthalt in einem Vertragsstaat	Personen, die in der Schweiz gegen die Folgen von Unfall versichert sind, haben während eines Aufenthalts in Nordmazedonien Anspruch auf die erforderlichen Sachleistungen; die Rechnung geht zulasten des zuständigen schweizerischen Unfallversicherers (Leistungsaushilfe). Dasselbe gilt für mazedonische Staatsangehörige während eines Aufenthalts in der Schweiz.
Anwendbare Tarife und Bestimmungen	<p>Die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes, d.h. des Landes, in dem die Behandlung durchgeführt wird, regeln den Umfang der Sachleistungen und der Tarife. Der zuständige Unfallversicherer vergütet die entsprechenden Kosten dem Versicherer im Aufenthaltsland.</p> <p>Sachleistungen von erheblicher Bedeutung und Prothesen werden, ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit, nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Unfallversicherers gewährt.</p>
Werden Nichtberufsunfälle ebenfalls vom Abkommen erfasst?	Das Abkommen findet auch auf Nichtberufsunfälle im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung.

Krankenversicherung und Krankentaggeldversicherung

Zusammenrechnung für den Anspruch auf Krankentaggeld	Versichert sich eine Person, die ihren Wohnort oder ihre Erwerbstätigkeit von Nordmazedonien in die Schweiz verlegt, innerhalb von drei Monaten bei einem schweizerischen Versicherer für Taggeld, so werden die in Nordmazedonien zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs berücksichtigt (Karenzfrist).
Versicherungspflicht in Nordmazedonien	Personen, die ihren Wohnort von der Schweiz nach Nordmazedonien verlegen, wie auch deren Ehegatten und Kinder, sind beim zuständigen Gebietsamt des mazedonischen Krankenversicherungsfonds pflichtversichert.

**Krankenversicherung
von Personen, die
ihren Wohnort von
der Schweiz nach
Nordmazedonien
verlegen**

**Erwerbstätige
Personen**

In Nordmazedonien erwerbstätige Personen haben von Beginn der Erwerbstätigkeit an Anspruch auf Krankenschutz und Krankentaggeld gemäss den mazedonischen Rechtsvorschriften.

**Nichterwerbstätige
Personen**

In Nordmazedonien nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Krankenschutz nach den mazedonischen Rechtsvorschriften, wenn sie sich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beim Arbeitsamt anmelden und vor der Wohnortverlegung nach Nordmazedonien bei einer schweizerischen Krankenkasse versichert waren.

Dem zuständigen Gebietsamt des mazedonischen Krankenversicherungsfonds ist für den Nachweis über Versicherungszeiten in einer schweizerischen Krankenkasse das von der Krankenkasse ausgestellte Formular "Bescheinigung über Krankenversicherungszeiten" abzugeben.

Bezüger einer schweizerischen Rente haben Anspruch auf Krankenschutz nach den mazedonischen Rechtsvorschriften.

Anspruch auf Krankenschutz haben auch Ehegatten und Kinder im Sinne der mazedonischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung von Familienangehörigen.

10 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine mazedonische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in **Nordmazedonien aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an: Fond Na Penziskoto Osiguravanje Na Makedonija.

Zuständige Behörden und Verbindungsstellen

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2
www.zas.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für die Unfallversicherung	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern www.suva.ch
---	--

Zuständige mazedonische Behörde	Ministerstvo za trud i socijalna politika Dame Gruev 14 1000 Skopje www.mtsp.gov.mk
--	---

Mazedonische Verbindungsstelle für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	Fond Na Penziskoto Osiguravanje Na Makedonija Ulica "Vladimir Komarov", bb 1000 Skopje www.piom.com.mk
---	---

Mazedonische Verbindungsstelle für Krankenversicherung und Mutterschaft	Fond Za Zdravstveno Osiguruvanje Na Makedonija Makedonija 66 1000 Skopje www.fzo.org.mk
---	---

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche sind in der Schweiz an folgende Stellen zu richten:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV	Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
---	--------------------------------------

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz (Entsendungsbescheinigung)	Zuständige Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 6)
---	--

Fragen zu Entsendungsverlängerungen	Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
-------------------------------------	--